

Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad in Zweibrücken**I Allgemeines**

- 1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- 2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
Bei Besuchergruppen, insbesondere Schulen und Vereinen, ist neben jedem einzelnen Badbesucher der Leiter dieser Gruppe für ihre Beachtung verantwortlich.
- 3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5 Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 6 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 7 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 8 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

II Öffnungszeiten und Zutritt

- 9 Beginn und Ende der Betriebszeit werden in jedem Jahr ortsüblich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten legt die Verwaltung fest, in der Regel von 8 Uhr bis 20 Uhr. Bei ungünstiger Witterung sind frühere Schlusszeiten möglich. Bei anhaltend ungünstiger Witterung kann das Bad auf unbestimmte Zeit ganz geschlossen werden.
- 10 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

- 11 Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 12 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Anfallskranken und Kindern unter sieben Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet; dies gilt insbesondere für die Benutzung des Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens.
Mit Betreten des Bades übernehmen die Erwachsenen die Aufsichtspflicht für die Kinder.
- 13 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
- 14 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 15 Bei starkem Besuch, bei besonderen Anlässen oder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung kann der Zutritt zum Bad oder zu einzelnen Teilen des Bades eingeschränkt werden.

III Haftung

- 16 Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 17 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 18 Aus dem mit dem Erwerb der Eintrittskarte geschlossenen Vertrag haften der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungstatbestände.

IV Benutzung des Bades

- 19 Zum Umkleiden stehen den Badegästen Wechselumkleidekabinen zur Verfügung. Für zusätzliche Einrichtungen (z. B. Warmbrausen) ist ein besonderes Entgelt zu zahlen.
- 20 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 21 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 22 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

- 23 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- 24 Das Ballspielen in den Becken ist nur dann gestattet, wenn andere dadurch nicht belästigt werden.
- 25 Sportliche Übungen sowie Ballspiele (z. B. Volleyball, Fußball) sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- 26 Den Badegästen ist untersagt alkoholische Getränke und berauschende Mittel mitzubringen. Essen, trinken und rauchen in und unmittelbar an den Becken ist verboten. Das Shisha-Rauchen auf dem gesamten Freibadgelände ist verboten.
- 27 Rundfunkgeräte, Kassettenrekorder sowie alle anderen Audiogeräte oder Musikinstrumente dürfen nur benutzt werden, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- 28 Fahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen) dürfen nicht mit in das Bad genommen werden.
- 29 Es ist verboten Zelte aufzuschlagen, Feuer zu machen oder Kochstellen anzulegen.
- 30 Es ist verboten auf Bäume, Bauwerke und Zäune zu klettern.
- 31 In den Umkleidekabinen (Wechselkabinen) darf nicht geraucht werden.
- 32 Es ist verboten im angrenzenden Schwarzbach und Bleicherbach zu baden und zu schwimmen.
- 33 Es ist verboten die Trennwand zwischen dem Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zu besteigen.
- 34 Die Benutzung von Luftmatratzen, Schwimmtieren oder Ähnlichem über 1,50 m Länge ist nicht gestattet.
- 35 Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Gruppen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt.
- 36 Die sich bei der Rutsche auf Hinweisschildern befindlichen Vorschriften bzw. die mündlichen Anordnungen des Aufsichtspersonals bezüglich der Nutzung der Rutsche sind strengstens einzuhalten.
- 37 Babys und Kleinkinder dürfen zur Vermeidung von Verschmutzungen im Interesse der Badegäste die Becken nur in Badehöschen mit Gummibund an Bauch und Beinen benutzen.
- 38 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Bereits der erstmalige Verstoß gegen dieses Verbot rechtfertigt den Ausspruch eines dauerhaften Zutrittsverbotes des Freibades durch den Inhaber des Hausrechts.

V Ausnahmen

- 39 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Zweibrücken, den 25.04.2018

Gez.

Gauf
Bürgermeister